

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/18 99/13/0217

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.07.2001

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §62 Abs1 Z4 BewG 1955 §62 Abs1 Z5

BewG 1955 §69 BewG 1955 §70 Z10

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

99/13/0218

Besprechung in:

SWK 10/2021, S. 669-677;

Rechtssatz

Nach den Materialien zu den inBGBI 1976/318 und BGBI 546/1982 vorgenommenen Novellierungen des BewG sollten Wirtschaftsgüter, die der Haltung von Pflichtnotstandsreserven zu dienen bestimmt sind, nicht der Besteuerung unterliegen. Diese Wirtschaftsgüter sollten weder als Betriebsvermögen noch als sonstiges Vermögen besteuert werden. Sie unterlagen damit nicht der Gewerbekapitalsteuer, der Vermögensteuer und dem Erbschaftssteueräquivalent (Hinweis Bericht des Handelsausschusses, 213 BlgNR 14. GP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130217.X01

Im RIS seit

28.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$